

GR Stern Ulrich

Fronhausen 406
6414 Mieming

GR DI Roland Storf

Obermieming 148
6414 Mieming

Mieming, 25.09.2010

An die
Korruptionsstaatsanwaltschaft
bzw. gemäß § 28a Absatz 2 StPO

Staatsanwaltschaft Innsbruck

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Betrifft: Zl. 020 4 St 165/102 – 1

Ergänzung der Sachverhaltsdarstellung

Verdacht des Amtsmissbrauches gegen den Bürgermeister der Gemeinde
Mieming,

Verdacht des Amtsmissbrauches gegen die Abteilung Agrargemeinschaften
beim Amt der Tiroler Landesregierung

Verdacht des Amtsmissbrauches gegen die Gemeindeaufsicht bei der BH Imst

Verdacht auf Untreue gegen den Obmann und die Organe der

Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein

jeweils zum Schaden des Vermögens der Gemeinde Mieming

Die Aufsichtsbeschwerde der Gemeinderäte Ulrich Stern und DI Roland Storf ist mit der Zahl
1b-4152/20 von der Gemeindeaufsicht an der BH Imst beantwortet¹ worden.

Zusammengefasst erklärt sich die Gemeindeaufsicht für **nicht zuständig** bzw. erkennt aus
gemeinderechtlicher Sicht **keine Gesetzeswidrigkeit, die ein weiteres aufsichtsbehördliches
Einschreiten gebieten würde.**

Sie verstößt damit nicht nur gegen ihre Pflicht, die Gemeinde auf die Einhaltung der
Bestimmungen des **§ 69 Abs 1 und 2 der TGO** hinzuweisen, sondern auch gegen die für **alle
Behörden und sonstigen staatlichen Instanzen gültige Norm** gemäß „§ 87 Abs. 2 VfGG, ,
... mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der
Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.
...“ und damit die Rechte der Gemeinde zu schützen

Die Gemeindeaufsicht an der BH Imst führt u.a. aus:

*„1. Zum Rechnungsabschluss 2009 und Voranschlag 2010 der Agrargemeinschaft
See-Tabland-Zein*

*Die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Agrargemeinschaften sind nach
deren Vorlage von der Agrarbehörde zu prüfen.“*

Wie diese Prüfungen erfolgen, weiß jeder Zeitungsleser durch den Bericht der TT² vom
11.09.2010 über die Agrargemeinschaft Strengen.

¹ Beilage Schreiben der BH Imst Zl. 1b-4152/20

² Siehe http://www.mieming-transparent.at/files/tt_20100909_agrar-strengen.pdf

Es gibt nun zwei Möglichkeiten:

- Der Rechnungsabschluss wurde **nach Prüfung durch die Agrarbehörde** der Gemeinde zur Zustimmung vorgelegt. Wie ist es dann möglich, dass keine Umlagen für den Waldhüter laut Tiroler Waldordnung, dass keine Umlagen entsprechend TFLG und auch TGO für Kosten aus Aufforstung, Holzeinschlag etc in der Jahresrechnung erfasst sind? Setzt man die Prüfung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Positionen voraus, so wurden durch die Prüfer der Agrarbehörde unter obiger Prämisse diese **Rechtswidrigkeiten willkürlich übersehen**.
- Der Rechnungsabschluss wurde **nicht durch die Agrarbehörde** geprüft. Dann kann die Zustimmung der Gemeinde wohl **nur nach eingehender Prüfung durch die Gemeinde selbst** gegeben werden. Die Einhaltung der Grundrechnungsarten und die Einsichtsmöglichkeit in alle Belege sind dazu nur eine Voraussetzung. Diese Voraussetzung wurde durch den Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses Dr. Rauch bestätigt. Aber nur diese, sonst nichts. Im Sinne des zu bewahrenden Gemeindevermögens muss vor einer Zustimmung von der Gemeinde eine Prüfung auf sachliche Richtigkeit durchgeführt werden. Die sachliche Unrichtigkeit, die Unrechtmäßigkeit wurde von den GR Stern und Storf aufgezeigt. Die Gemeindeaufsicht darf wohl von der Gemeinde Mieming keine willkürliche Blanko-Zustimmung erwarten.

Beide Möglichkeiten beinhalten Rechtswillkür.

Es sei daher noch die Spruchbegründung des Landesagrarsenates im Erkenntnis Tanzalpe/Jerzens LAS-933/5-08 vom 09.09.2010 eingefügt:

„Wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, sind gemäß § 87 Abs. 2 VfGG die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. ...“

An diese Rechtsnorm sind alle Behörden und sonstigen Instanzen, auch die Korruptionsstaatsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft, im Staat **gebunden**. So sagt dies die Entscheidung durch den Landesagrarsenat unter dem Vorsitzenden Dr. Maximilian Aicher. **Das ist an sich selbstverständlich, wurde aber hier das erste Mal durch eine Tiroler Behörde in einem Erkenntnis formuliert.**

Nochmals die obigen zwei Möglichkeiten und die Schlussfolgerungen dazu:

- Der Rechnungsabschluss wurde **nach Prüfung durch die Agrarbehörde** der Gemeinde zur Zustimmung vorgelegt. Setzt man die Prüfung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Positionen voraus, so wurden durch die Prüfer der Agrarbehörde unter vorstehender Prämisse die **Rechtswidrigkeiten** zum Schaden des laut VfGH 1982 der Gemeinde seit jeher zustehenden Substanznutzens **willkürlich übersehen**.

Die Gemeindeaufsicht sollte bei Vorliegen einer Beschwerde zumindest eine mögliche Durchführung der Prüfung durch die Abteilung Agrargemeinschaften verifizieren, denn **ein Prüfungsvermerk der Abteilung Agrargemeinschaften liegt nicht vor**. Das ist dem Schreiben 1b-4152/20 der BH Imst jedenfalls nicht zu entnehmen.

Es besteht daher unter obiger Prämisse der **Verdacht des Amtsmissbrauchs** gegenüber **den Prüfern der Abteilung Agrargemeinschaften** und der **Verdacht auf Beihilfe zum Amtsmissbrauch** gegenüber der **Gemeindeaufsicht in der BH Imst**.

- Der Rechnungsabschluss wurde **nicht durch die Agrarbehörde** geprüft. Dann kann die Zustimmung der Gemeinde wohl **nur nach eingehender Prüfung durch die Gemeinde selbst** gegeben werden. Dies ergibt sich klar aus den **§ 69 Abs 1 TGO**, die Pflicht zur sorgsam Verwaltung und Erhaltung des Gemeindevermögens, sowie **§**

69 Abs 2 TGO, die Pflicht zur Erzielung des größtmöglichen Nutzens bei geringstem Aufwand.

Die eingehende Prüfung im Sinne des § 69 Abs. 1 TGO ist im Überprüfungsausschuss nicht erfolgt. Das wurde in der Aufsichtsbeschwerde der GR Stern und DI Storf aufgezeigt. Es wurden eindeutige Hinweise zur Rechtswidrigkeit der Mehrzahl der Zahlungsvorgänge aufgezeigt. Die Gemeindeaufsicht verweigert nun unter Hinweis auf die Prüfpflicht der Agrarbehörde eine Stellungnahme zu den aufgezeigten Rechtswidrigkeiten. Sie verstößt damit nicht nur gegen ihre Pflicht, die Gemeinde auf die Einhaltung der Bestimmungen des **§ 69 Abs 1 und 2 der TGO** hinzuweisen sondern auch gegen die Verpflichtung gemäß „§ 87 Abs. 2 VfGG der Verwaltungsbehörden, ... mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. ...“ und damit die Rechte der Gemeinde zu schützen.

Es ist daher auch unter der zweiten Prämisse der **Verdacht auf Amtsmissbrauch** gegenüber der **Gemeindeaufsicht in der BH Imst** auszusprechen.

Von einer Behörde, die die Rechte und Pflichten der Gemeinden zu beaufsichtigen hat, ist anderes zu erwarten.

Die BH Imst führt weiter aus:

„Nach S 37 Abs.7 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 hat über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern ... sowie über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs.2 Lit. c in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden.

Ein typisch tirolerischer, agrargesetzgeberischer Unfug: Die Behörde **A soll prüfen**. Diese Behörde **prüft** aber offensichtlich **nicht** oder **handelt gegen bestehende Gesetze**. Auf den Hinweis von Betroffenen an die **für die Betroffenen zuständige Behörde B** auf vorhandene augenscheinliche Rechtsbrüche wird von Behörde B darauf verwiesen, dass die nicht prüfende oder willkürlich handelnde Behörde **A unter Ausschluss des Rechtsweges nur auf Antrag** des vermutlich amtsmißbrauchenden Bürgermeisters, **für den die Rechtswidrigkeit „keine Rolle“ spielt**, über die Einwände entscheidet. Gute Nacht Rechtsstaat.

Die BH Imst führt weiter aus:

„Auf den Rechnungsabschluss 2009 der Agrargemeinschaft See-Tabland_Zein sind laut einer Auskunft der Agrarbehörde die mit 19.02.2010 in Kraft getretenen novellierten Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 noch nicht anzuwenden.“

Die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften gemäß Novelle TFLG 2009 waren für den Rechnungsabschluss 2009 **in der Aufsichtsbeschwerde in keiner Weise angefragt** und **haben nichts mit der seit jeher bestehenden Pflicht zur Umlage der Kosten nach TFLG, TGO und Waldordnung** zu tun. Man gewinnt den Eindruck, die Aufsichtsbeschwerde wurde vom Sachbearbeiter der Gemeindeaufsicht überhaupt nicht gelesen, geschweige denn verstanden.

Faktum ist:

Die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein wurde **von der Abteilung Agrargemeinschaften beauftragt**, den Jahresabschluss 2009 der Gemeinde zur Zustimmung vorzulegen. Der Überprüfungsausschuss der Gemeinde hat über **Auftrag des Gemeinderates** die Überprüfung vorgenommen.

Siehe dazu die Aufgaben des Überprüfungsausschusses in der TGO:

§ 109 Überprüfungsausschuss

*(2) Der Überprüfungsausschuss hat die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre **Gesetzmäßigkeit**, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. ...*

auch in § 111 (2) ... der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und der Ausgaben.

Nur die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Belege ist festgestellt worden. Zur **sachlichen Richtigkeit** und zur **Gesetzmäßigkeit** wurde **keine Stellungnahme** abgegeben. Trotz der von den GR Stern und Storf **aufgezeigten Gesetzwidrigkeiten** wurde der Abschluss zur Abstimmung gebracht.

Es liegt nun zweifelsohne im **Zuständigkeitsbereich der Gemeindeaufsicht**, nach erfolgter Beschwerde, diesen gemeindeinternen Vorgang von Prüfung, Aufzeigen von Gesetzwidrigkeiten und Abstimmung im Gemeinderat in Bezug auf **die notwendige Gesetzmäßigkeit des Beschlusses** zu überprüfen.

Siehe dazu die **Aufgaben der Gemeindeaufsicht** in der TGO:

§ 114 (2) Das Aufsichtsrecht ist dahin auszuüben, dass die Gemeinde die Gesetze und die Verordnungen des Bundes und des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und ihre auf Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes beruhenden Aufgaben erfüllt.

Und ergänzend siehe oben LAS: „§ 87 Abs. 2 VfGG der Verwaltungsbehörden, ... mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. ...“

Der **§ 69 Abs 1 TGO**, die Pflicht zur sorgsamem Verwaltung und Erhaltung des Gemeindevermögens gilt auch für die Gemeindeaufsicht. Sie hätte daher im Sinne des § 124, *Aufhebung gesetzwidriger Entscheidungen*, wegen **mehrfacher Gesetzesverletzung zum Schaden der Gemeinde einschreiten müssen**.

Das ist nicht geschehen. Die Verantwortung wurde an die Abteilung Agrargemeinschaften und an die Staatsanwaltschaft abgeschoben. Von einer Behörde, die die Rechte und Pflichten der Gemeinden zu beaufsichtigen hat, ist anderes zu erwarten.

Zusammenfassung

Chronologie:

Die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein wurde **von der Abteilung Agrargemeinschaften beauftragt**, den Jahresabschluss 2009 der Gemeinde zur Zustimmung vorzulegen. **Ein Prüfungsvermerk der Abteilung Agrargemeinschaften liegt nicht vor.**

Der Überprüfungsausschuss der Gemeinde hat über **Auftrag des Gemeinderates** die Überprüfung vorgenommen.

Nur die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Belege ist festgestellt worden. Zur **sachlichen Richtigkeit** und zur **Gesetzmäßigkeit** wurde **keine Stellungnahme** abgegeben.

Zahlreiche offensichtliche Gesetzwidrigkeiten wurden in der folgenden Gemeinderatssitzung von den GR Stern und Storf **aufgezeigt**.

Trotz dieser Hinweise wurde die Zustimmung zum Jahresabschluss **über Antrag des Bürgermeisters zur Abstimmung** gebracht.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich zugestimmt. Bürgermeister Dr.Dengg hat versucht, nachträglich im Protokoll den Antrag auf Zustimmung zu einen Antrag auf Zustimmung zum Abschluss **und einem Zuschuss** zu verfälschen.

Die GR Stern und Storf haben wegen der **offensichtlichen Gesetzeswidrigkeiten** gegen den Gemeinderatsbeschluss **Aufsichtsbeschwerde** erhoben.

Die **Gemeindeaufsicht erklärt sich für unzuständig**, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen und erkennt aus gemeinderechtlicher Sicht **keine Gesetzeswidrigkeit**. Sie verweist noch auf das TFLG, wonach **Streitigkeiten die den Substanzwert** betreffen, die Agrarbehörde **auf Antrag unter Ausschluss des Rechtsweges** zu entscheiden hat.

Folgen:

Da nicht anzunehmen ist, dass die ungerechtfertigt begünstigte Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein oder die begünstigende und beschließende Mehrheit im Gemeinderat einen Antrag zur Wahrung des der Gemeinde entgangenen Substanznutzens stellen wird, schließt sich der Kreis.

Niemand, keine Behörde, kein Gemeinderat verhilft der Gemeinde zum vom VfGH festgestellten Recht am Gemeindegut. Beamte des Landes Tirol und der Bürgermeister schaden in Tateinheit gezielt der Gemeinde Mieming.

Da laufend Kontakte zwischen den einzelnen handelnden Personen vorliegen, besteht der **Verdacht auf eine abgestimmte Vorgehensweise**. Eine Vorgehensweise, die die Gemeinde um den ihr zustehenden Substanznutzen bringt. Eine Vorgehensweise zum Schaden der Gemeinde, der Allgemeinheit, zum ausschließlichen Nutzen einiger Teilwaldberechtigter.

Zweifelsfrei ist, dass nach dem Erkenntnis des VfGH vom 1. März 1982, VfSlg 9336 der über die vorhandenen Holznutzungsrechte hinausgehende **Substanznutzen seit jeher der Gemeinde zusteht**.

Zweifelsfrei ist auch das Erkenntnis des LAS-933/5-08 vom 09.09.2010:

„Wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, sind gemäß § 87 Abs. 2 VfGG die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. ...“

Im Ergebnis bedeutet jedoch das oben geschilderte Handeln und Zusammenwirken der Beteiligten, dass damit der Gemeinde Mieming ein aus der Jahresrechnung erkennbarer **Substanznutzen in der Höhe von über € 296.000.- entzogen** wurde.

Vorsatz und Wissentlichkeit:

Die **Organe der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein** sind verpflichtet, jene Kosten, die laut TFLG und Waldordnung auf die Teilwaldberechtigten umgelegt werden müssen, in der Jahresrechnung auch tatsächlich umzulegen. Das ist nicht erfolgt. **Vorsätzlich und wissentlich**.

Die Abteilung Agrargemeinschaften hat entweder den Jahresabschluss geprüft, dann wurde die gesetzlich geforderte Umlage nicht beanstandet. **Vorsätzlich und wissentlich**. Oder sie hat den Jahresabschluss nicht geprüft, als sie von der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein die Beibringung der Zustimmung der Gemeinde forderte. Jedenfalls wurde die Abteilung von der Aufsichtsbeschwerde und den enthaltenen Gesetzeswidrigkeiten informiert. Eine Klarstellung gegenüber der Agrargemeinschaft ist nicht bekannt. Die Abteilung

Agrargemeinschaften hat also in jedem Fall die Gesetzwidrigkeiten **vorsätzlich und wissentlich** akzeptiert.

Der Bürgermeister hat trotz dargelegter Gesetzwidrigkeiten den Antrag auf Zustimmung zum Jahresabschluss gestellt. **Vorsätzlich und wissentlich**. Nicht nur das, er hat versucht, nachträglich im Protokoll den Antrag auf Zustimmung zu einen Antrag auf Zustimmung zum Abschluss **und einem Zuschuss** zu verfälschen. **Vorsätzlich und wissentlich**.

Der Gemeinderat hat dem Antrag mehrheitlich zugestimmt. **Vorsätzlich** ist man mehrheitlich dem Bürgermeister trotz ausführlicher Darlegung der Rechtswidrigkeiten in der Zustimmung gefolgt. **Die Mehrheit der Zustimmenden weiß** mangels Basiswissens **vermutlich nicht**, welchen Rechtswidrigkeiten sie zugestimmt haben. Die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtsberatung³ haben sie allerdings nicht in Anspruch genommen.

Die **Gemeindeaufsicht** erklärt sich für unzuständig, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen und erkennt aus gemeinderechtlicher Sicht keine Gesetzwidrigkeit. Von einer Behörde muss man voraussetzen, dass sie den gesamten Sachhintergrund kennt. Sie verweist auf die Zuständigkeit laut TFLG und kann sicherlich die Folgen ihrer Unzuständigkeitserklärung, die Rechte der Gemeinde zu schützen, und den damit verbundenen Schaden erkennen. **Vorsätzlich und wissentlich**.

Im Ergebnis besteht daher der Verdacht, dass durch das oben geschilderte Handeln und Zusammenwirken der Beteiligten der Gemeinde Mieming **vorsätzlich und wissentlich** ein aus der Jahresrechnung erkennbarer **Substanznutzen in der Höhe von über € 296.000.- entzogen** wurde.

Zwei Behörden des Amtes der Tiroler Landesregierung hätten durch verfassungs- und gesetzeskonformes Verhalten die Schädigung der Gemeinde infolge eines Beschlusses befangener Gemeinderäte verhindern können. Das ist nicht geschehen.

Es ist daher die Frage zu stellen, **warum auf die Republik vereidigte Beamte des Landes Tirol die verfassungskonforme Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses VfSlg 9336 verhindern?** Die Ursache kann **nur in Weisungen der politisch Verantwortlichen liegen. Es stellt sich daher weiters die Frage nach der Haftung für dieses vermutliche Fehlverhalten und den dadurch im Ergebnis tatsächlich entstandenen Schaden.**

Mißbrauch der Amtsgewalt

*§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch **einen anderen an seinen Rechten zu schädigen**, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, **wissentlich** mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

Zuständigkeit der KStA gemäß StGB

§ 20a „(1) Der KStA obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen folgender Vergehen oder Verbrechen:

9. **Untreue** unter Ausnützung einer Amtsstellung oder **unter Beteiligung eines Amtsträgers** (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),

³ Siehe das Gutachten von Prof. Scheil

Zum Thema **Befangenheit** blieb die Aufsichtsbehörde bei seiner bisherigen Auslegung der TGO. Die Anregungen des Bundesrechnungshofes in seinem Bericht 03/2010 zur Prüfung der Agrarbehörde Tirol sind jedenfalls noch nicht bei der Gemeindeaufsicht an der BH Imst angekommen.

29.1 Im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass Gemeinderatsmandatare auch Mitglieder in Agrargemeinschaften waren bzw. dass verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Agrargemeinschafts-Mitgliedern bzw. Mandatsinhabern bestanden. Dies könnte zu Interessenkonflikten führen.

29.2 Der RH regte gegenüber dem Land Tirol an, darauf hinzuwirken, dass weitreichende Entscheidungen, wie sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses 2008 anfallen können, nur von unbefangenen, nicht vom Anschein eines Interessenkonflikts betroffenen Entscheidungsträgern bzw. Organwaltern getroffen werden, um den Vorwurf einer Befangenheit von Gemeindevertretern zu vermeiden.

Siehe auch die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung.

Wir ersuchen die ergänzend vorgebrachten Verdachtsmomente zu prüfen.

Hochachtungsvoll

Ulrich Stern

DI Roland Storf